

Mindestanforderungen des Referates für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München an Planung und Betrieb von Dachablaufwassernutzungsanlagen (Regenwassernutzungsanlagen)

Angesichts steigender Kosten bei der Gebäudebewirtschaftung ist die Nutzung von Regenwasser in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus des öffentlichen Interesses geraten. Im Bereich von Gebäuden wird Regenwasser dabei überwiegend über die Dachflächen und die Regenrinnen gesammelt und abgeleitet.

Das Regenwasser nimmt dabei den auf den Dächern und in den Rohrleitungen anhaftenden Schmutz beziehungsweise Staub sowie Mikroorganismen (zum Beispiel aus Vogelkot, verrottenden Blättern) auf. Dadurch wird das Regenwasser hygienisch wie chemisch verändert. Der Begriff "Dachablaufwasser" würde daher besser zutreffen als "Regenwasser". Aufgrund dieser Veränderungen sind bei der Nutzung von Regenwasser oder Dachablaufwasser folgende Mindestanforderungen zu beachten

1. Anzeigepflicht der Nutzung von Dachablaufwasser und Regenwasser

Gemäß § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind der Einbau und die Inbetriebnahme einer Dachablaufwassernutzungsanlage oder Regenwassernutzungsanlage dem Referat für Gesundheit und Umwelt der LH München, Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin anzuzeigen. Ein entsprechendes Anzeigeformular und weitere Informationen zur Regenwassernutzung finden Sie unter

www.muenchen.de/trinkwasser

2. Planung, Ausführung und Betrieb einer Dachablaufwassernutzungsanlage bzw. Regenwassernutzungsanlage

Für die Planung, die Ausführung und den Betrieb einer Dachablaufwassernutzungsanlage bzw. Regenwassernutzungsanlage sind grundsätzlich folgende gesetzliche Vorgaben und technische Regelungen zu beachten:

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- AVB WasserV, „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“
- DVGW Arbeitsblatt W 555, „Nutzung von Regenwasser/Dachablaufwasser“
- DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen“
- DIN EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“
- DIN 1986 - 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“
- DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“
- DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen“
- DIN EN 12056 „Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“

Die obige Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Trennung der Leitungssysteme, Nachspeisung

Für jede Dachablaufwasser-/Regenwassernutzungsanlage ist ein eigenes Leitungssystem zu errichten. Dies bedeutet, dass sowohl bei der Wasserbevorratung als auch in der Hausinstallation (bspw. an den WC-Spülkästen) auf eine strikte Trennung von Trinkwasserleitungssystem und Regenwasserleitungssystem zu achten ist.

Die Funktionstüchtigkeit der Anlage ist auch für niederschlagsarme Zeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die Nachspeisung von Trinkwasser über einen freien Auslauf vorzusehen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Vorgaben der DIN EN 806, der DIN 1988 und der DIN EN 1717 zu beachten.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	14.12.2012	30.01.2018	RGU-GS-HU-16	3	Seite 1 von 2

4. Kennzeichnung der Leitungssysteme

Um eine Verwechslung mit Trinkwasserleitungen auszuschließen sind die Dachablaufwasser-/Regenwasserleitungen deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen.

Aufputzleitungen sollten zu diesem Zweck in einem Abstand von maximal 2 m mit Klebefahnen versehen werden; bei Unterputzleitungen ist parallel ein Trassenband zu verlegen. Sowohl die Klebefahnen als auch das Trassenband müssen den Aufdruck „Kein Trinkwasser“ aufweisen.

Darüber hinaus wird empfohlen, an der Trinkwassereinspeisung eine Beschilderung anzubringen, die auf die Installation einer Regenwassernutzungsanlage im Gebäude und den zwingenden Ausschluss von Querverbindungen zwischen Trinkwasser- und Regenwasserleitungsnetz hinweist.

5. Entnahmestellen für Dachablaufwasser/Regenwasser

Alle mit Dachablauf- oder Regenwasser gespeisten Entnahmestellen sind schriftlich („Kein Trinkwasser“) und bildlich (Symbol) als solche zu kennzeichnen. An der Gebäudeaußenseite liegende oder anderweitig für Kinder zugängliche Zapfstellen sind durch Verwendung von Zapfhähnen mit abnehmbaren Griff gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

6. Betrieb und Wartung von Dachablaufwassernutzungsanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs werden folgende Mindestinspektions- und Wartungsintervalle empfohlen:

Anlagenteil	Inspektion	Reinigung/Wartung
Dachrinne (Blättersieb, Laubfangsieb)	alle 2 Monate	2 x jährlich (Frühjahr/Herbst)
Feinfilter	alle 2 Monate	alle 2 Monate
Sammelbehälter	alle 2 Monate	1 x jährlich
Druckerhöhungsanlage	1 x jährlich	1 x jährlich
Rohrleitungen	1 x jährlich	bei Bedarf
Trinkwasserzulauf	1 x jährlich	bei Bedarf

Die Inspektionen sowie alle Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die vorliegenden Ausführungen behandeln ausschließlich hygienische Belange und entbinden nicht von der Notwendigkeit, ggf. weitere Genehmigungen/Gestattungen bei anderen städtischen Dienststellen einzuholen oder entsprechende Anzeigeverfahren durchzuführen.

Weitere Informationen, Merkblätter, Kontaktadressen und weiterführende Links rund um das Thema "Trinkwasser" finden Sie auch im Internet unter

www.muenchen.de/trinkwasser

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Referates für Gesundheit und Umwelt unter der Ruf-Nummer 0 89 / 2 33 – 4 78 68 oder via Email unter

umwelthygiene.rgu@muenchen.de

gerne weitere Auskünfte zur medizinischen Bewertung einzelner Substanzen und Stoffgruppen, zu allgemeinen hygienischen Belangen und zu technischen Maßnahmen im Bereich der Trinkwasserhausinstallation.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	14.12.2012	30.01.2018	RGU-GS-HU-16	3	Seite 2 von 2